

**Stadt Ludwigslust**  
Landkreis Ludwigslust-Parchim

**Bebauungsplan TE 9**  
**„Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“**

**- mit dem überarbeiteten Entwurf ausliegende, bereits vorliegende  
umweltbezogene Stellungnahmen -**

Zusätzlich zum überarbeiteten Entwurf des B-Plans inkl. Begründung mit Umweltbericht einschließlich der Eingriffs-Ausgleich-Bilanz und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen folgende umweltbezogene Informationen/ Stellungnahmen vor, liegen nachfolgend mit aus und können ebenfalls eingesehen werden.

**Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt zum Vorentwurf des Bebauungsplans:**

- a) Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 15.08.2016 (Posteingang) zu den Belangen des Naturschutzes bezogen auf die Eingriffsregelungen, den Umfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung sowie zu naturschutzfachlichen und -rechtlichen Hinweisen und Anregungen zur Beurteilung des Vorhabens, zur Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und planerischen Auseinandersetzung mit den Verboten des § 44 Abs.1 BNatSchG und insbesondere zu schützenden Tier- und Pflanzenarten, zur Abstimmung mit den Belangen des Bergrechtes, zum Kenntnisstand von Denkmälern und Berücksichtigung der Hinweise in Bezug auf Bodendenkmale, zum Gewässer, Boden- und Immissionsschutz sowie zur Altlastenthematik und vorhandenen Grundwassermessstellen
- b) Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 11.08.2016 zu Belangen der Raumordnung, des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg und zu berücksichtigenden Belangen des Bergrechtes des Vorranggebietes Rohstoffsicherung
- c) Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 21.07.2016 zum Naturschutz, Gewässer- und Bodenschutz, zu Belangen des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V), zum Altlasten- und Bodenschutzkataster, sowie zum Flurneuordnungsverfahren in Bezug auf den Standort
- d) Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 20.07.2016 zu denkmalschutzrechtlichen Belangen, Bau-, Boden- und Kunstdenkmälern sowie zu beachtenden Hinweisen bei Erdarbeiten in Bezug auf mögliche Funde
- e) Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 18.07.2016 zu bergbaulichen Belangen aus der Nutzung als Kiestagebau und daraus resultierender Kompensationsmaßnahmen, sowie Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde
- f) Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp vom 06.07.2016 zu öffentlichen Entwässerungsanlagen und dem Generalentwässerungsplan des Abwasserzweckverbandes
- g) Stellungnahme der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vom 28.06.2016 zu landeseigenen Flächen und deren Betroffenheit

- h) Stellungnahme des Amtes Grabow vom 04.08.2016 zu Emissionen und dem Klimaschutzplan 2050, zum Immissionsschutz und Auswirkungen auf Vögel und andere Arten
- i) Stellungnahme der Landesforst M-V, Forstamt Grabow vom 02.09.2016 zu im Nordwesten vorhandenen Waldflächen und daraus resultierenden forstwirtschaftlichen Interessen und Abstandsflächen

**Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt zum Entwurf des Bebauungsplans:**

- j) Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 29.11.2016 zu den Belangen des Denkmalschutzes, des vorbeugenden Brandschutzes bezogen auf die Bewirtschaftung und Pflege des Bewuchses, des Naturschutzes bezogen auf die Ermittlung des Kompensationsbedarfs, die Kompensationsmaßnahmen und Kompensationswerte der Ausgleichsmaßnahmen, den Wiedernutzbarmachungsplan für das planfestgestellte Bergfeld, zu den Belangen des Artenschutzes bezogen auf unberücksichtigte Artenschutzdaten und durchzuführende Maßnahmenfestlegungen im Artenschutzfachbeitrag, die Prüfung der Artbestände und CEF-Maßnahmen, die Erstellung eines Abschlussbetriebsplanes zur Beendigung der Bergaufsicht und Vorlage dessen bei der Naturschutzbehörde sowie zu den Belangen des Grundwasserschutzes bezüglich der Anzeigepflicht bei Ausbau eines Brunnens zur Löschwasserversorgung, zu immissionsschutz- und abfallrechtlichen Belangen
- k) Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Natur- und Umweltschutz vom 23.11.2017 über die Notwendigkeit der Entlassung der Vorhabenfläche aus der Bergaufsicht vor Ausführung des Vorhabens, über die Zustimmung bzw. Anerkennung der Ermittlung des Kompensationserfordernisses und der Kompensationswerte der Ausgleichsmaßnahmen für den Geltungsbereich des B-Plans, über die Verwendung der Kompensationsüberschüsse für zukünftige Bauvorhaben innerhalb der Landschaftszone 5 unter Voraussetzung naturschutzfachlicher Eignung
- l) Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 10.11.2016 über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung sowie der Hinweis bezüglich einer angemessenen Folgenutzung
- m) Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp vom 22.11.2016 hinsichtlich öffentlicher Entwässerungsanlagen und dem Generalentwässerungsplan
- n) Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 25.11.2016 zu landwirtschaftlichen Belangen, zum Flurneuordnungsverfahren in Bezug auf den Standort, zum Natur-, Gewässer- und Bodenschutz, zu Belangen des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V), zum Altlasten und Bodenschutzkataster sowie zum Immissionsschutz und Abfallrecht mit Verweis auf die Stellungnahme vom 21.07.2016
- o) Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 20.12.2017 zu bergbaulichen Belangen in Bezug auf den Rahmenbetriebsplan
- p) Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.11.2016 bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen
- q) Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 21.11.2016 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 20.07.2016 und keinen neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalten

- r) Stellungnahme der Landesforst M-V, Forstamt Grabow vom 27.10.2016 mit dem Hinweis bezüglich der Verfügbarkeit des Waldökokontos zur Deckung eines nicht verorteten Kompensationsbedarfs und mit Verweis auf die Stellungnahme vom 02.09.2016 zu im Nordwesten vorhandenen Waldflächen und daraus resultierenden forstwirtschaftlichen Interessen und Abstandsflächen
- s) Stellungnahme der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vom 29.11.2016 zu landeseigenen Flächen sowie Flächen der Landgesellschaft MV und deren nicht vorliegende Betroffenheit
- t) Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elbe vom 02.11.2016 mit Aussage, dass keine Gewässer 2. Ordnung berührt werden
- u) Stellungnahme vom 14.11.2016 im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu dem Zeitraum der baulichen Nutzung, zu Kompensationsmaßnahmen und Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, zu vorkommenden Arten im Kiestagebau, zur Blendwirkung von Photovoltaikanlagen und zu vorhandenen Einzelbäumen

### AUSLEGUNGSEXEMPLAR

nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Beginn der Auslegung:

Ende der Auslegung:

Datum

Bürgermeister Siegel

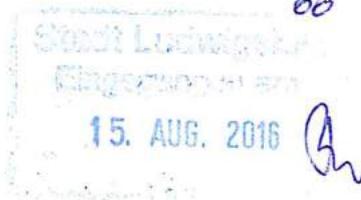
Datum

Bürgermeister Siegel

**Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt  
zum Vorentwurf des Bebauungsplans**

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Stadt Ludwigslust  
der Bürgermeister  
Schloßstraße 38  
19282 Ludwigslust



Organisationseinheit  
**Fachdienst Bauordnung**

Ansprechpartner  
**Frau Hübner**

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail  
**gabriele.huebner@kreis-lup.de**

Aktenzeichen  
BP 160032

Dienstgebäude  
Ludwigslust

Zimmer  
B 309

Datum  
15.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Betrifft:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan TE 9 "Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO" der Stadt Ludwigslust**

**Bezug:** Schreiben des Planungsbüro S.I.G.-Dr.-Ing. Steffen GmbH vom 24.06.2016  
Planzeichnung M 1: 1500 vom 15.04.2016  
Begründung zum Vorentwurf vom 15.04.2016  
Grünordnung und Ausgleichsmaßnahmen zum Vorhaben

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Ludwigslust wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.  
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

#### **FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr**

Zu der Trägerbeteiligung Vorhabenbezogener Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ der Stadt Ludwigslust bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde **keine Bedenken**.

#### **FD 53 – Gesundheit**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen vorhabenbezogenen B-Plan TE 9 der Stadt Ludwigslust gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

#### **FD 60 – Regionalmanagement und Europa**

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Anregungen und Bedenken zum vorhabenbezogenen B-Plan TE 9 der Stadt Ludwigslust.

Verwaltungssitz Parchim  
Puttitzer Str. 25  
Dienstgebäude Ludwigslust  
Garnisonsstraße 1  
Einwahl beide Gebäude  
Telefon: 03871 722-0  
Fax: 03871 722-77-7777  
[www.kreis-lup.de](http://www.kreis-lup.de)

Rechnungsadresse:  
**per Mail**  
[rechnung@kreis-lup.de](mailto:rechnung@kreis-lup.de)  
**Per Post**  
Rechnungsstelle FD 63 Bauordnung  
Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Postfach 11 02 42  
19002 Schwerin

Bankverbindung  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
IBAN: DE28140520001510000018  
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten  
Nach Terminvereinbarung mit  
Ihrem Ansprechpartner und  
Mo, Mi, Fr 08:00 bis 13:00 Uhr  
Di, Do 08:00 bis 13:00 Uhr  
und 14:00 bis 18:00 Uhr

  
115  
Mo-Fr. 08:00 bis 18:00 Uhr  
Einheitliche Behördenrufnummer  
115 ist von außerhalb auch mit  
Vorwahl (03871) wählbar

**FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

**FD 63 – Bauordnung****Denkmalschutz**

Grundlage der Stellungnahme ist das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz M-V – DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. S.12) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V Nr.: 13 , S.383,392).

**1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:**

Im Bereich des Vorhabens sind keine Baudenkmale oder ausgewiesene Denkmalbereiche.

**2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:**

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gem. § 11 DSchG M-V das Landesamt (Tel.: 0385 – 58879647 oder Mail: l.salow@kulturerbe-mv.de) Herr Lars Saalow und/oder die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V), doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Die Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392).

**Zu der o.g. Maßnahme bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken.**

Die Belange des Denkmalschutzes wurden bei der Planung berücksichtigt und sind nachrichtlich auf der Planzeichnung als Hinweis zu benennen.

Der Verweis auf den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist durch Landkreis Ludwigslust-Parchim zu ersetzen.

**Bauplanung /****Bauordnung**

Es ist davon auszugehen, dass neben den Photovoltaikmodulen auch Technikcontainer errichtet werden sollen. Dann ist § 4 Abs. 1 LBauO M-V zu beachten.

„ Nach § 4 Abs. 1 LBauO M-V dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder eine Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat, die öffentlich-rechtlich gesichert ist.“

**Bauleitplanung**

Die Stadt Ludwigslust beabsichtigt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik im Bereich des Kies-/Sandtagebaus Karstädt NO aufzustellen. Gemäß dem Punkt 2.2 der Begründung ist der Eigentümer der Fläche Happy Kies Sand Recycling GmbH & Co KG. Des Weiteren ist dem Punkt auch die Beabsichtigung der Verpachtung der Fläche für 30 Jahre seitens des Eigentümers an einen potentiellen Investor zur Errichtung der Photovoltaikanlagen und deren anschließenden Bewirtschaftung zu entnehmen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 12 Abs. 1 BauGB der Investor bereit und in der Lage sein muss, das Vorhaben in einer bestimmten Zeit zu realisieren. Ein entsprechender Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss zwischen der Gemeinde und dem Investor abzuschließen. Auf Grund der o.g. Hinweise erscheint mir ein vorhabenbezogener Bebauungsplan in diesem Fall zur Schaffung von Baurecht das falsche Planungsinstrument zu sein! Die Planaufstellung ist unter dem Gesichtspunkt zu prüfen!

Ich empfehle als Planungsinstrument einen Bebauungsplan mit städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) zur Realisierung des Vorhabens, da gemäß Punkt 2.2 der Begründung eine Einhaltung der Voraussetzungen des § 12 BauGB nicht erfüllt werden. Der Eigentümer und verfügungsberechtigte über die Fläche ist nicht identisch mit dem, der das Vorhaben realisiert!

Die Planung ist wie im Punkt 2.3 der Begründung angeführt als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen und Bedarf daher keiner Genehmigung. Der entsprechende Verfahrensvermerk ist in der Liste der Verfahrensvermerke vorhanden. In diesem Zusammenhang verweise ich auch gleich auf den entsprechenden Verfahrensvermerk Nr.10 zum Satzungsbeschluss. Die Begründung wird seitens der Stadt gebilligt, dazu ist kein Beschluss erforderlich. Der Verfahrensvermerk ist zu berichtigen.

Des Weiteren möchte ich auf den Punkt 3 der Begründung zur Geländehöhe verweisen. Da es im Plangebiet zu unterschiedliche Geländehöhen auf Grund von entsprechenden Unebenheiten der Oberfläche des Geländes kommen kann, ist die Angabe zum unteren Bezugspunkt gemäß Punkt 4.2.2. nicht hinreichend bestimmt oder bestimmbar. Das Gebot der Bestimmtheit von Rechtsnormen ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG). Der untere Bezugspunkt ist festzusetzen.

Hinweis:

Eine Begründung ist Bestandteil eines Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und keine Anlage. Den Unterlagen ist außerdem keine Übersicht zu Angaben zum Bebauungsplan beigelegt.

#### Vorbeugender Brandschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden verweisen wir in der Stellungnahme zum o.g. Vorhaben auf die Sicherung folgender Punkte:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerwehrschießung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem FD 63 Bauordnung - vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu erfolgen.
2. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden.

Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) über 2 Stunden ist sicherzustellen und nachzuweisen. Sollte die Sicherung der Löschwasserversorgung über ein Hydrantennetz erfolgen, so sind Hydrantenabstände von 100 m bis maximal 150 m einzuhalten.

Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.

3. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.

4. Das Technikgebäude ist gemäß der ASR A2.2, der DIN EN 3 und der DIN 14406 mit ausreichend Löschgeräten als Selbsthilfeeinrichtung für die Erstbrandbekämpfung auszurüsten. Die Standorte sind gut sichtbar zu kennzeichnen und sind für jedermann zugänglich anzubringen.

5. Im Bereich der Schalt- und Zähler-schränke von PV-Anlagen sind Hinweisschilder entsprechend des 2009 vom Arbeitskreis der Deutschen Kommission Elektrotechnik (DKE) festgelegten Kennzeichnung nach DIN und VDE anzubringen.

6. Für das Gesamtobjekt ist ein Übersichtsplanplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen und mit den Sachbearbeitern vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 63 Bauordnung abzustimmen. Aus diesem Plan müssen zudem die Gesamtfläche der PV-Anlage, die DC-Freischalter und Standorte der Wechselrichter ersichtlich sein. Nach erfolgter Abstimmung sind dem Sachbearbeiter vorbeugender Brandschutz 3 Exemplare des Übersichtsplanes zu übersenden. Zusätzlich ist der Plan in Dateiform, nach Möglichkeit in PDF, auf Datenträgern bzw. per E-Mail zu übermitteln.

7. Vor der Fertigstellung des Vorhabens ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen.

8. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.

#### **FD 66 – Straßen- und Tiefbau**

##### Straßenaufsicht

Die Erschließung erfolgt durch einen öffentlichen Weg der Stadt Ludwigslust.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

**FD 68 – Natur- und Umweltschutz**Naturschutz

| Belang   | Betroffenheit |      | Erheblichkeit/Prüferfordernis |      | Nachforderung |      | Nebenbestimmungen |      |
|--|---------------|------|-------------------------------|------|---------------|------|-------------------|------|
|  | Ja            | nein | Ja                            | nein | Ja            | Nein | Ja                | nein |
| allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze |               | X    |                               |      |               |      |                   |      |
| Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)   |               | X    |                               |      |               |      |                   |      |
| Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)   |               | X    |                               |      |               |      |                   |      |
| Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)                                       |               | X    |                               |      |               |      |                   |      |
| Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)   |               | X    |                               |      |               |      |                   |      |
| Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)   |               | X    |                               |      |               |      |                   |      |
| NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)                                      |               | X    |                               |      |               |      |                   |      |
| LSG (Verordnung Landkreis)   |               | X    |                               |      |               |      |                   |      |
| Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)   |               | X    |                               |      |               |      |                   |      |
| Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)   |               |      |                               |      |               |      |                   |      |

Eingriffsregelung

Seitens der Eingriffsregelung bestehen aus gegenwärtiger Sicht keine Bedenken.

Das Vorhabensgebiet (Flurstück 1/24 der Flur 25 in der Gemarkung Ludwigslust) unterliegt z.Zt. dem Bergrecht.

Alle im Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss) durch das Bergamt Stralsund erlassenen Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen einschließlich der festgesetzten Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen sind in diesem Verfahren vollumfänglich zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Thematik der Eingriffsregelung wird für das geplante Vorhaben erst erforderlich, wenn die betroffene Fläche aus der Bergaufsicht erlassen werden würde. Die für diese Fläche im Bergrechtsverfahren festgesetzten Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen sind, ohne dass im Verfahren zur Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht eine Zwischennutzung festgesetzt wird, dann vollständig und entsprechend der bergrechtlichen Genehmigung (Planfeststellungsbeschluss) umzusetzen. Dazu ist eine aktuelle flächenbezogene Überarbeitung des erfolgten Eingriffes und des daraus resultierenden erforderlichen Ausgleiches notwendig.

Das geplante Vorhaben würde dann nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde den naturschutzrechtlichen Vorschriften widersprechen und somit nicht realisierbar sein, wenn der ermittelte Ausgleich auf der aus der Bergaufsicht entlassenen Fläche umgesetzt werden müsste.

Artenschutz (Nachforderung)

Die derzeit dem Bergrecht unterliegenden Flächen wurden 2002 Planfestgestellt (Hauptbetriebsplan). Die Kompensation und Folgenutzung beinhalten artenschutzfachliche Maßnahmen, welche auf der Grundlage der damaligen bundesgesetzlicher Artenschutzbestimmungen unverändert bestehen. Die planfestgestellten Maßnahmen zum Artenschutz wurden bisher nicht realisiert.

Den bestehenden formellen Anforderungen an die bergrechtliche Genehmigungserteilung ist zu entsprechen bzw. bestehen diese Anforderungen für das darauf folgenden Planungsvorhaben weiter.

Diese Maßnahmen sind zumindest für die europäisch geschützten Arten weiterhin zwingend zu beachten, da mit der Anpassung des BNatSchG im Juli 2009 (*Umsetzung der europäischen Artenschutzvorgaben mit Neuregelung des BNatSchG*) die Verbote des § 44 Abs. 1 nach Maßgabe des Abs. 5 für zulässige Eingriffe und B-Pläne gelten.

**Nachforderung****Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG**

Die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde ergibt sich gemäß Art. 14 LNOAufgZG MV mit der Änderung des § 3 des NatSchAG M-V. Hiernach wird der Vollzug des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht mehr den Landesbehörden zugewiesen. Somit ist gemäß § 6 des NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Regelzuständigkeit für den Vollzug des § 44 Abs. 1 zuständig.

Die rechtlich vorgesehene Berücksichtigung der Artenschutzvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 für zulässige Eingriffe **und B-Pläne** wurde für den B-Planbereich nicht vorgelegt.

Eine Nennung und Prüfung relevanter Arten und deren einzelartige Berücksichtigung ist Voraussetzung für eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den artenschutzfachlichen und rechtlichen Vorgaben. **Ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) ist zu vorzulegen.**

Eine Enthaltung Verantwortlicher im Sinne des § 19 BNatSchG kann nur bei vorheriger Ermittlung der nachteiliger Auswirkungen erreicht werden.

Konflikte zu den gesetzlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sind durch entsprechende Maßnahmenfestlegungen zu vermeiden. Auf vorgezogen zu realisierende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) wird auch hinsichtlich der o.g. Defizite vorsorglich hingewiesen.

Auf die Fachinformationen in den Internetseiten des LUNG M-V zum gesetzlichen Artenschutz bei Eingriffen und in der Bauleitplanung sowie deren Berücksichtigung bei der Planung, Errichtung und Nutzung wird hingewiesen.

Weitere Hinweise zum Fachbeitrag Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten und der Bauleitplanung unter

[http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl\\_artenschutz.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm)  
und

[http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_merkblatt\\_bauleitplanung.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf).

**Wasser- und Bodenschutz**

|                                      | Gewässer I. und II. Ordnung | Abwasser             | Grundwasser             | Bodenschutz             | Anlagen wgf. Stoffe | Hochwasser-schutz | Gewässerbaus-bau |
|--------------------------------------|-----------------------------|----------------------|-------------------------|-------------------------|---------------------|-------------------|------------------|
| Keine Einwände                       | Sander<br>08.07.2016        | Sander<br>08.07.2016 |                         | Grossmann<br>09.08.2016 | 12.07.16<br>Schulz  |                   |                  |
| Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage |                             |                      | Grossmann<br>09.08.2016 |                         |                     |                   |                  |
| Ablehnung lt. Anlage                 |                             |                      |                         |                         |                     |                   |                  |
| Nachforderung lt. Anlage             |                             |                      |                         |                         |                     |                   |                  |

**Boden-/Grundwasserschutz:**

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

**Auflage:**

Die Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit der Grundwassermessstellen GWBR 1/01 und GWBR 1/03 sind zu erhalten.



Lageplan mit Grundwassermessstellen (unmaßstäblich)

**Begründung:**

Die Forderungen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Grundwasserschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG<sup>1</sup>, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG<sup>2</sup> und §§ 2, 13 LBodSchG M-V<sup>3</sup>.

**Immissionsschutz, Abfallwirtschaft**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum vorgenannten Bebauungsplan keine Einwendungen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

*Hübner*

Hübner

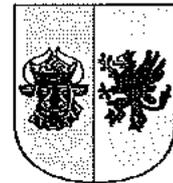
SB Bauleitplanung

<sup>1</sup> LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669)

<sup>2</sup> WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

<sup>3</sup> LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin

Stadt Ludwigslust  
Schloßstraße 38  
19288 Ludwigslust

Bearbeiter: Herr Dr. Lewerentz  
Telefon: 0385 588 89 141  
Fax: 0385 588 89 190  
E-Mail: [henry.lewerentz@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:henry.lewerentz@afrlwm.mv-regierung.de)  
AZ: 110-506-34/16  
Datum: 11.08.2016

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Karstädt NO“ der Stadt Ludwigslust

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom: 22.06.2016 (Posteingang 29.06.2016)

Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.

### Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Karstädt NO“ der Stadt Ludwigslust bestehend aus Begründung und Planzeichnung (Stand 04/2016) vorgelegen.

Planungsziel ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich des Kies-/ Sandtagebaus „Karstädt NO“ mit einer Laufzeit von 30 Jahren.

### Raumordnerische Bewertung

Der Vorhabenstandort befindet sich südlich der Stadt Ludwigslust und gemäß RREP WM im Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr.2, Kies-/Sandtagebaus „Karstädt NO“.

Die Vorhabenfläche umfasst insgesamt rund 16,6 ha. Das Vorhaben ist zeitlich befristet mit einer Dauer von 30 Jahren bis zum 31.12.2046. Als Folgenutzung ist die betreffende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft und Abgrabungen festgesetzt.

#### Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
Fax: 0385 588 89190  
E-Mail: [poststelle@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlwm.mv-regierung.de)

Mit der vorliegenden Planung kann der Anteil erneuerbarer Energien erhöht werden (vgl. 6.5 (1) RREP WM und 5.3 (1) LEP.).

Das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Kies-/Sandtagebau „Karstädt NO“ weist eine Größe von insgesamt ca. 52 ha aus. Das Vorhaben belegt mit einer Größe von ca. 16,6 ha ca. 32 % der Vorranggebietsfläche und nimmt damit einen untergeordneten Teil von weniger als 50 % der Vorranggebietsfläche ein. Mit der flächenmäßig untergeordneten Nutzung des Gebietes für Photovoltaik kann dem Vorrangcharakter weiterhin entsprochen werden.

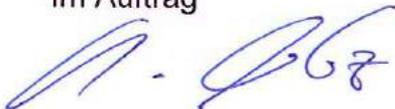
In ähnlicher Weise spricht Programmsatz 7.3 (5) des LEP, dass eine zeitlich befristete Zwischennutzung von Teilen von Vorranggebieten der Rohstoffsicherung möglich ist. Die Zwischennutzung und deren Rücknahme sind im Rahmen raumordnerischer Verträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz oder der Bauleitplanung zu regeln.

Zudem weise ich darauf hin, dass gemäß den Programmsätzen 5.6 (6) RREP WM und 7.3 (3) LEP M-V 2016 darauf hingewirkt werden soll, dass abgebaute Teilflächen von Tagebauen umgehend einer angemessenen Folgenutzung sowie zeitnah, möglichst bereits parallel zum Abbau, einer Renaturierung und / oder Rekultivierung zugeführt werden sollen.

### **Abschließender Hinweis**

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Henry Lewerentz

### **Verteiler**

Landkreis Ludwigslust-Parchim – per Mail  
Stadt Ludwigslust – per Mail  
EM VIII 4 – per Mail

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



23

FS, 26.7.16  
West, 26.7.

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Stadt Ludwigslust  
Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau  
Schloßstraße 38  
19288 Ludwigslust

Stadt Ludwigslust  
Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau  
Schloßstraße 38  
19288 Ludwigslust

25. JULI 2016

26.7.16  
66  
Telefon: 0385 / 59 58 6-143  
Telefax: 0385 / 59 58 6-570  
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de  
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-12c-221-16-5122-76069  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 21. Juli 2016

## **Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“**

E-Mail der S.I.G.-Dr.-Ing. Steffen GmbH vom 24. Juni 2016

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

### **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen, da es sich bei der zu bebauenden Fläche um das Kies-/ Sandtagebaugebiet Karstädt NO handelt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

### **2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

### **3. Naturschutz, Wasser und Boden**

#### **3.1 Naturschutz**

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0  
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

### 3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

### 3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

## 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken.

Im Auftrag



Ilse Mach

# Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 111252 19011 Schwerin

Bearbeitet von: Dr. Jens-Peter Schmidt  
Telefon: 0385 588 79 642  
e-mail: j.p.schmidt@kulturerbe-mv.de  
Aktenzeichen: 4462 42  
Schwerin, den 20.07.2016

S.I.G-DR.-ING. STEFFEN GmbH

Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
**Ihr Schreiben vom 24.06.2016**  
**Aktenzeichen 13.3419**  
**Karstädt**  
**B-Plan TE 9**  
**PV-Anlage Tagebau Karstädt**  
**Hier eingegangen am 27.06.2016**

Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG M-V.

Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Dr.-Ing. Michael Bednorz

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern**

**Verwaltung**

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111  
Fax: 0385 588 79 344  
sekretariat@kulturerbe-  
mv.de

**Landesbibliothek**

Johannes-Stelling-Str. 29  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 210  
Fax: 0385 588 79 217  
E-Mail: lb@lbmv.de

**Landesdenkmalpflege**

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@  
kulturerbe-mv.de

**Landesarchäologie**

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@  
kulturerbe-mv.de

**Landesarchiv**

Graf-Schack-Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 410  
Fax: 0385 588 79 412  
E-Mail: poststelle@  
landeshauptarchiv-  
schwerin.de

<http://www.kulturerbe-mv.de>

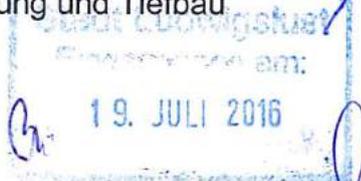


# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Stadt Ludwigslust  
Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau  
Schloßstraße 38  
19288 Ludwigslust



Bearb.: Herr Polzin  
Fon: 03831 / 61 21 30  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: h.polzin@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2046/16

Az. 512/13076/300-16

Ihr Zeichen / vom  
6/24/2016  
Projekt-Nr. 13.3419

Mein Zeichen / vom  
Po/Gü

Telefon  
61 21 30

Datum  
7/18/2016

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### **vorhabenbezogener Bebauungsplan TE 9 "Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO" der Stadt Ludwigslust**

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG).

Die Fläche liegt innerhalb der Grenzen des Planfeststellungsbeschlusses zum Rahmenbetriebsplan für den Kiessandabbau im Tagebau Karstädt Nordost vom 02.09.2002. Im Rahmenbetriebsplan mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2024 ist in der Wiedernutzbarbarmachungsplanung festgelegt, welcher Folgenutzung die Flächen nach der bergbaulichen Inanspruchnahme unterliegen bzw. wie sie dazu zu gestalten sind. Innerhalb der Antragsfläche für den B-Plan PV ist die Herstellung von Sukzessionsflächen, die Schaffung eines Flachgewässers sowie die Anlage von Gehölzpflanzungen und Lesesteinhäufen festgelegt. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig auch der naturschutzrechtlich gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu erbringenden Kompensation.

Ferner liegt die B-Plan-Fläche innerhalb des bis zum 31.01.2017 zugelassenen Hauptbetriebsplanes Gewinnung für den Tagebau Karstädt NO. Der Hauptbetriebsplan begründet die Bergaufsicht nach § 69 BBergG.

Um die betreffende Fläche anderweitig nutzen zu können, muss die Bergaufsicht enden. Das ist nur möglich, wenn die im Rahmenbetriebsplan festgelegten Wiedernutzbarbarmachungsmaßnahmen umgesetzt sind. Alternativ wäre eine Anpassung der Rahmenbetriebsplanung durch ein Planänderungsverfahren gemäß § 76 VwVfG MV möglich, welches durch die Bergbehörde mit Beteiligung der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange zu führen wäre, um die Voraussetzungen für die Beendi-

Hausanschrift: Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21-0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: info@ba.mv-regierung.de

gung der Bergaufsicht zu schaffen. Insbesondere wäre in diesem Verfahren der Nachweis der erforderlichen Kompensation auf der Grundlage einer geänderten Wiedernutzbarmachungsplanung in einer überarbeiteten Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung zu erbringen.

Bei antragsgemäßer Bescheidung wäre dann vom Bergbauunternehmen die Feststellung der Beendigung der Bergaufsicht zu beantragen.

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass Flächen, welche einer bergbaulichen Nutzung in M-V nach dem BBergG unterliegen, infolge dieser Nutzung nicht als „Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung“ bezeichnet werden können. Durch die betriebsplanmäßig festgelegte Wiedernutzbarmachung wird jeder Quadratmeter einer ehemals bergbaulich genutzten Fläche einer konkreten zielgerichteten Gestaltung unterzogen. Insbesondere Sukzessionsflächen haben eine sehr große Bedeutung hinsichtlich ihrer naturräumlichen Wirkung und Entwicklungspotentiale.

Auch möchte ich darauf hinweisen, dass die Fläche der Rahmenbetriebsplanung Karstädt NO im Kompensationsflächenkataster des Landes MV verzeichnet ist. Eine Überbauung festgelegter Kompensationsmaßnahmen ist nur denkbar, wenn der damit einhergehende Verlust der Kompensation aus der Gestaltung der bergbaulichen Folge-landschaft erneut und an anderer Stelle erbracht wird. Hierfür ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag



Hanjo Polzin

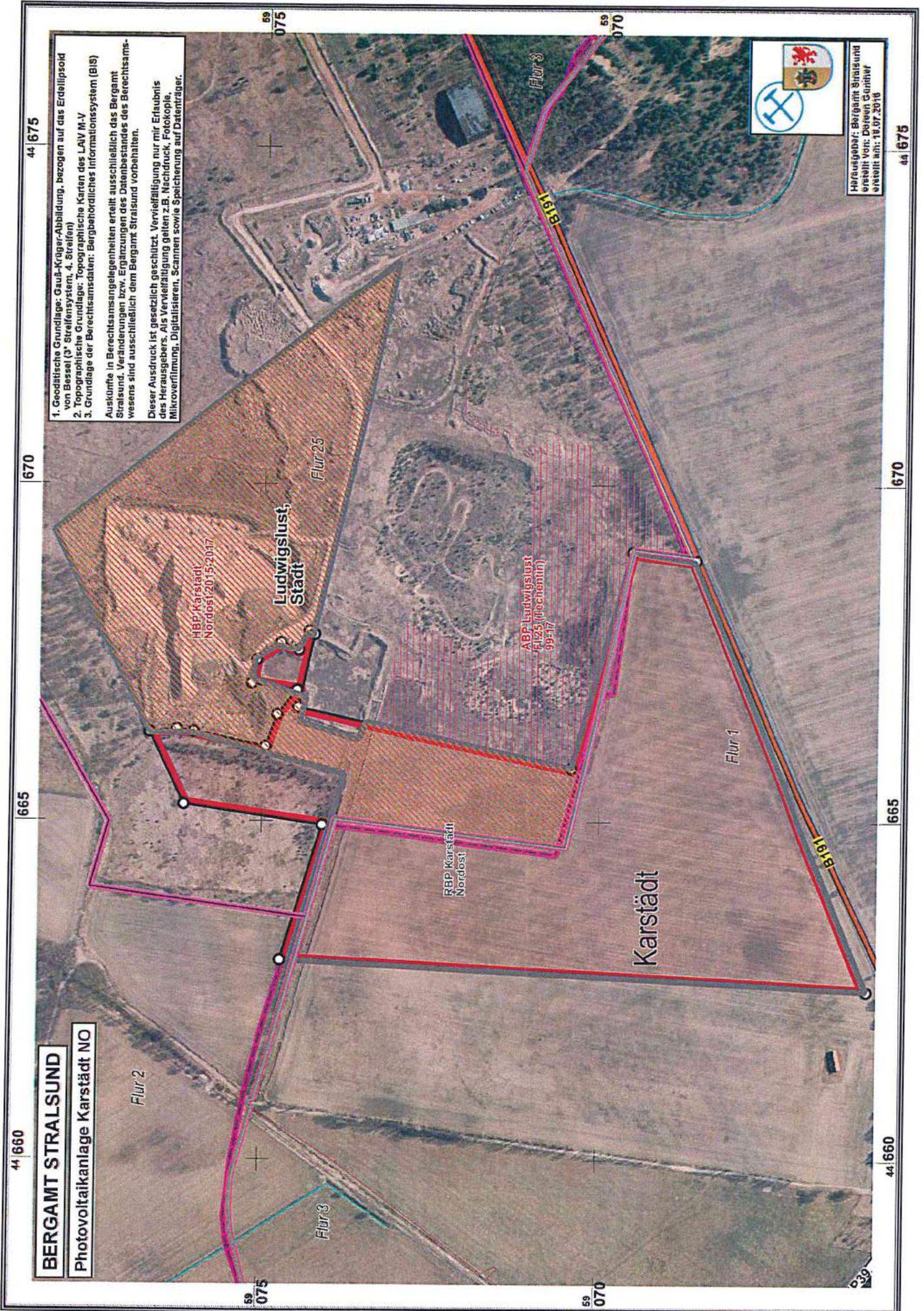
# BERGAMT STRALSUND

## Photovoltaikanlage Karstädt NO

1. Geodätische Grundlage: Gauß-Krüger-Abbildung, bezogen auf das Erdellipsoid von Bessel (3° Streifenystem, 4. Streifen)
  2. Topographische Grundlage: Topographische Karten des LAV M-V
  3. Grundlage der Berechnungsdaten: Bergbehördliches Informationssystem (BIS)
- Auskünfte in Berechnungsangelegenheiten erteilt ausschließlich das Bergamt Stralsund. Veränderungen bzw. Ergänzungen des Datenbestandes des Berechnungswesens sind ausschließlich dem Bergamt Stralsund vorbehalten.
- Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



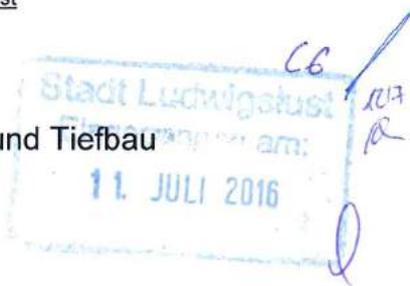
Herausgeber: Bergamt Stralsund  
erstellt von: Doreen Günther  
erstellt am: 13.07.2018





AZV - F • Wasserturmweg 09 • 19288 Ludwigslust

Stadt Ludwigslust  
Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau  
Schloßstraße 38  
19288 Ludwigslust



Gläubiger ID: DE57AZV00000258612

Ludwigslust, 06.07.2016

Ihr(e) Ansprechpartner(in): Frau Leopold

Durchwahl-Nr.: - 44

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ (Vorentwurf, Stand 15.04.2016) – Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Mitteilung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hier: Ihr Schreiben vom 24.06.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum o.g. vorhabenbezogenen B-Plan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“.

Wir stimmen dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen B-Plan TE 9 unter folgenden Hinweisen zu:

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes TE 9 befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine öffentlichen Entwässerungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp.

Im Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass eine Erschließung des in Rede stehenden Gebietes gemäß Generalentwässerungsplan des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp nicht geplant ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Abwasserzweckverband Fahlenkamp  
Im Auftrag

Otto-Karl Paesel  
Geschäftsführer

Abwasserzweckverband Fahlenkamp • Wasserturmweg 09 • 19288 Ludwigslust •  
Telefon: +49 (0) 3874 / 66 30 30 •Telefax: +49 (0) 66 30 40 • Internet: [www.azv-f.de](http://www.azv-f.de) • eMail: [post@azv-f.de](mailto:post@azv-f.de)

Bankverbindung: Deutsche Bank AG • BLZ: 130 70 000 • Konto: 36 8168 100  
BIC Code: DEUTDEBRXXX; IBAN: DE 33 1307 0000 0368 1681 00

Sprechzeiten der Verwaltung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp:

Mo.: 09.00 - 12.00 Uhr, Di.: 07.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, Mi. und Fr.: 09.00 - 12.00 Uhr, Do.: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

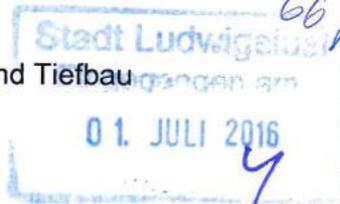
Sprechzeiten der Beitragssachbearbeitung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp:

Di. 07.45 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr und Do.: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Verbandsvorsteher: Stefan Sternberg  
Geschäftsführer: Otto-Karl Paesel

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH  
Lindenallee 2a 19067 Leezen

Stadt Ludwigslust  
Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau  
Schloßstraße 38  
19288 Ludwigslust



Im Unternehmensverbund mit  
LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH  
Gut Dummerstorf GmbH

Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen  
Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490  
E-Mail landgesellschaft@lgm.de · Internet www.lgm.de

Leezen, den 28.06.2016  
Bearbeiter: Herr Fischer  
Tel.: (03866) 404-124

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstadt NO“

Sehr geehrter Herr Schiefele,

mit Schreiben vom 24.06.2016 der S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH wurde um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zu dem o.g. Vorhaben gebeten.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, landeseigene Liegenschaften zu verwalten bzw. zu verwerten.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der LG geprüft.  
Seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH steht der Realisierung des o.g. Vorhabens nichts entgegen.

Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

  
i.A. Nienkarken

  
i.A. Fischer

66  
Stadt Ludwigslust  
Eingereicht am  
16. AUG. 2016



Amt Grabow | Am Markt 1 | 19300 Grabow

Stadt Ludwigslust  
Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau  
Herrn Stefan Schiefele  
Schloßstraße 38  
19288 Ludwigslust

Ihr Ansprechpartner: Frau Kunert  
Durchwahl: 03 87 56 / 503-38  
Telefax: 03 87 56 / 503-47  
E-Mail: k.kunert@grabow.de  
Unser Zeichen: ku  
Stadt Grabow  
Amt: Stabsstelle  
Am Markt 1  
19300 Grabow

Datum: 04.08.2016

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom

### Stellungnahme der Gemeinde Karstädt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan TE 9 'Photovoltaikanlage - Tagebau Karstädt NO'

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes TE 9 „Photovoltaikanlage – Tagebau Karstädt NO“ geben wir als Nachbargemeinde nachfolgende Stellungnahme ab, wobei wir die Unterlagen leider verhältnismäßig kurzfristig und spät zur Verfügung gestellt bekamen.

Ein Ausbau von regenerativen Energien ist sicher ein wichtiger Baustein für die zukünftigen Energieversorgungssysteme. Natürlich kommt es auf das Maß des Ausbaus an, Maßlosigkeit wäre fehl am Platze.

Die Emissionen von Kohlendioxid und weiteren schädlichen Klimagasen in Deutschland betragen, bezogen auf die hiesige Bevölkerung, das Doppelte des globalen Durchschnitts (errechnet für 2014). Kohlekraftwerke haben einen Anteil von etwa 40 % an den deutschen Emissionen. Im von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des „Klimaschutzplanes 2050“ wird eine Reduzierung der Emissionen auf Null bis 2050 erwähnt. Dies ist aber sehr vage formuliert und konkrete Zwischenziele fehlen. Schon jetzt kann die Bundesregierung ihre, beim vor einigen Monaten stattgefundenen Klimagipfel in Paris, gegebenen Versprechen nicht mehr einhalten.

In der Bewilligung zum Kiesabbau im Bewilligungsfeld Karstädt Nord-Ost sind die Betreiber ja verpflichtet worden, nach Ende des Kiesabbaus Maßnahmen zur Renaturierung, Rekultivierung durchzuführen. Die Frage ist, ob die „Profiteure“ des jahrelangen Kiesabbaus und der damit verbundenen „Landschaftsumgestaltung“ nicht an den Kosten zur Aufstellung/Wartung der Photovoltaikanlage Karstädt Nord-Ost in einer gewissen Form beteiligt/herangezogen werden können. Nach unserem Kenntnisstand soll die letzte Teilfläche des Kiesabbaus in Richtung Karstädt in den Jahren 2016-2019 erfolgen. Ob zwischenzeitlich noch Anträge auf Erweiterung des ursprünglichen Bewilligungsfeldes vorliegen, entzieht sich

Stadt Grabow  
Am Markt 1  
19300 Grabow

Tel.: (03 87 56) 5 03 – 0  
Fax: (03 87 56) 5 03 – 47  
info@grabow.de  
[www.grabow.de](http://www.grabow.de)

Bank: Sparkasse Mecklenburg- Schwerin  
IBAN: DE60 1405 2000 1520 0000 45  
BIC: NOLADE21LWL  
Konto: 1520000045  
BLZ: 14052000

unserer Kenntnis. Wie auch immer, der Zeitraum der baulichen Nutzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage von 30 Jahren, mit der Befristung bis spätestens 31.12.2046, ist zu lang. Selbst wenn man eine gewisse Planungssicherheit für einen potentiellen Investor und ähnliches berücksichtigt, bleibt die immense zeitliche Bindewirkung auch angesichts heutiger Unwägbarkeiten temporär zu ausgedehnt. Ein Zeitraum von 20 Jahren dürfte erst einmal ausreichend sein. Außerdem gibt es heute wieder einen gewissen gegenläufigen Trend, Vertragslaufzeiten nicht zu sehr zeitlich auszudehnen. Zudem weiß niemand, ob der potentielle Investor nicht zwischendurch pleitegehen kann und wer dann die Verantwortung für daraus entstehende Folgekosten zu tragen hat. Nach jetzigem Stand bleibt auch ein Knackpunkt, dass die Anlagen nach 20 Jahren aus der EEG-Förderung fallen und danach der potentielle Investor/ Betreiber eventuell Schwierigkeiten hat, seinen Strom gewinnbringend zu verkaufen. Da fehlt im EEG eine Anschlussregelung. Unkonkret bleibt bis jetzt, ob Bürger/-innen aus der Region um Ludwigslust wirklich etwas von dem eingespeisten Strom haben, wie z.B. Stromrabatte oder gravierend niedrigere Strompreise. Bürgerbeteiligungen? Wer gibt dafür schriftlich die Garantie? Oder werden Stromkunden z.B. über höhere EEG-Umlagen wieder mehr zur Kasse gebeten? Es liegt uns keine schriftliche Prognoserechnung/ Schätzung vor, wie viele Haushalte aus Ludwigslust und Umgebung zusammen mit eingespeistem Strom aus wind- und Sonnenenergie versorgt werden können, da ja laut Planungen in der Ludwigsluster, Techentiner sowie Karstädter Gemarkung beiderseits der K39 Windräder errichtet werden sollen. Wie viel "überschüssiger" Strom wird ins Netz eingespeist? Es sei auch daran erinnert, dass weiterhin Potenzialsuchräume für die Errichtung von WKA beiderseits der B191 in Richtung B5/ A14, in Höhe kurz vor den alten Panzerhallen, zusätzlich zum Eignungsgebiet Nr. 23/ 16 (beiderseits der K39) vorhanden sind.

Zu widersprechen ist der Aussage auf Seite 11 (Immissionsschutz), dass keine Beeinträchtigungen von Vögeln durch Widerspiegelungen bzw. Reflektionen der Solarmodule zu erwarten sind. Das ist von vielerlei Faktoren im Einzelfall abhängig und in dieser Frage streiten sich die Fachleute. Im Vorfeld eine generalisierende Pauschalaussage im Hinblick auf keine Beeinträchtigungen zu treffen, greift etwas zu kurz. Falls es zukünftig einmal den Bau der geplanten Südtangente zur Entlastung des Ludwigsluster Stadtgebietes vom Schwerlastverkehr geben sollte, dürfte eine Teilstrecke wohl zwischen Karstadt und Techentin mit Anschluss in Richtung B191/ A14 errichtet werden. So ergibt sich die noch hypothetische aber nicht unrealistische Fragestellung, inwieweit mögliche Widerspiegelungen/ Reflektionen der Solarmodule Auswirkungen auf Verkehrsteilnehmer/ -innen haben. In einem Fachgutachten, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bewilligungsfeld Karstadt Nord-Ost, wurden diverse Vogel-, Tagfalter-, Nachtfalter- und Heuschreckenarten festgestellt. Einige Arten waren/ sind, zum Zeitpunkt des Gutachtens, auf der Roten Liste des Landes Mecklenburg-Vorpommerns mit einem Gefährdungsgrad angegeben worden. Inwieweit sich diese Populationen positiv oder negativ entwickelt haben, durch den jahrelangen Kiesabbau verdrängt wurden oder ggf. überhaupt noch existieren, wäre zu klären. Um eine eventuelle Lockwirkung auf die Nachtfalter und andere nachtaktive Insekten zu vermeiden, sollte bei Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage auf eine bestimmte-spezifische Beleuchtung geachtet werden.

Da Solarmodule von Photovoltaikanlagen in den letzten Jahren, leider auch in unserer Region, zunehmend gestohlen werden, fehlt in den Unterlagen bis jetzt ein Konzept, wie diese Anlage geschützt werden soll. Vielleicht existiert dies ja bereits. Falls Videokameras zum

Stadt Grabow  
Am Markt 1  
19300 Grabow

Tel.: (03 87 56) 5 03 - 0  
Fax: (03 87 56) 5 03 - 47  
info@grabow.de  
[www.grabow.de](http://www.grabow.de)

Bank: Sparkasse Mecklenburg- Schwerin  
IBAN: DE60 1405 2000 1520 0000 45  
BIC: NOLADE21LWL  
Konto: 1520000045  
BLZ: 14052000

Schutz vor Diebstahl installiert werden sollen, ist dies auf Hinweisschildern zu vermerken. Zudem müssen die Videokameras so eingestellt sein, dass sie nur den Bereich der Photovoltaikanlage überwachen. Eine Überwachung des sogenannten „öffentlichen Raumes“ außerhalb der Anlage, verstieße ohne staatliche Erlaubnis gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und kann sogar ein Straftatbestand sein. Dies sei nur erwähnt.

Kommunale Interessen der Gemeinde Karstädt werden durch den Bau der Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt Nord-Ost nicht tangiert. Bei Veränderungen, Erweiterungen, Ausbau der geplanten Anlage bitten wir als Nachbargemeinde im Vorfeld um rechtzeitige Information.

Mit freundlichen Grüßen



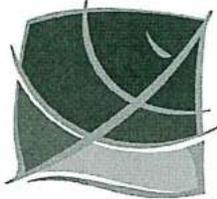
Krimhilde Franck  
Bürgermeisterin

**Gemeinde Karstädt**  
Mecklenburg/Vorpommern  
Landkreis Ludwigslust  
Bürgermeisterin  
Tel. 03874 / 25 00 65

Stadt Grabow  
Am Markt 1  
19300 Grabow

Tel.: (03 87 56) 5 03 – 0  
Fax: (03 87 56) 5 03 – 47  
info@grabow.de  
[www.grabow.de](http://www.grabow.de)

Bank: Sparkasse Mecklenburg- Schwerin  
IBAN: DE60 1405 2000 1520 0000 45  
BIC: NOLADE21LWL  
Konto: 1520000045  
BLZ: 14052000



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**

Handwritten notes: "P. Fischer", "W. Reuter", "P. Fischer", "W. Reuter", and a circled "21".



Forstamt Grabow · Goethestraße 1a · 19300 Grabow

**Forstamt Grabow**

**Stadt Ludwigslust**  
**Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau**

Zu Hd. Herrn Schiefele  
Schloßstraße 38

**19288 Ludwigslust**

Handwritten "66" and a blue stamp: "Stadt Ludwigslust", "07. SEP. 2016".

Bearbeitet von: Herr Peter

Telefon: 03 87 56 / 514 - 13  
Fax: 03 87 56 / 514 - 22  
E-Mail: grabow@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Grabow, 2. September 2016

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“**

- *Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Mitteilung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB*

Anlage(n): Karte zum Waldabstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplan nehme ich für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), in der Fassung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Dem obigen vorhabensbezogenen Bebauungsplan wird aus forstrechtlicher Sicht nicht in vollem Rahmen zugestimmt. Die PV-Anlage muss zwingend außerhalb des gesetzlichen Waldabstandes liegen. Ich bitte um Beachtung der nachfolgenden Begründung**

**Bedingungen:**

Der beplanten Flächen liegen innerhalb des Bebauungsplanes TE 9 der Stadt Ludwigslust.

Gemäß § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen, auch in Verfahren nach § 10 LWaldG M-V, ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Geschäftsführender Vorstand: Thomas Fischer

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Als bauliche Anlage zählen auch die Photovoltaikanlagenelemente. Die Waldkante ist dabei die Traufkante der Waldbäume. Unter der Traufkante wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden.

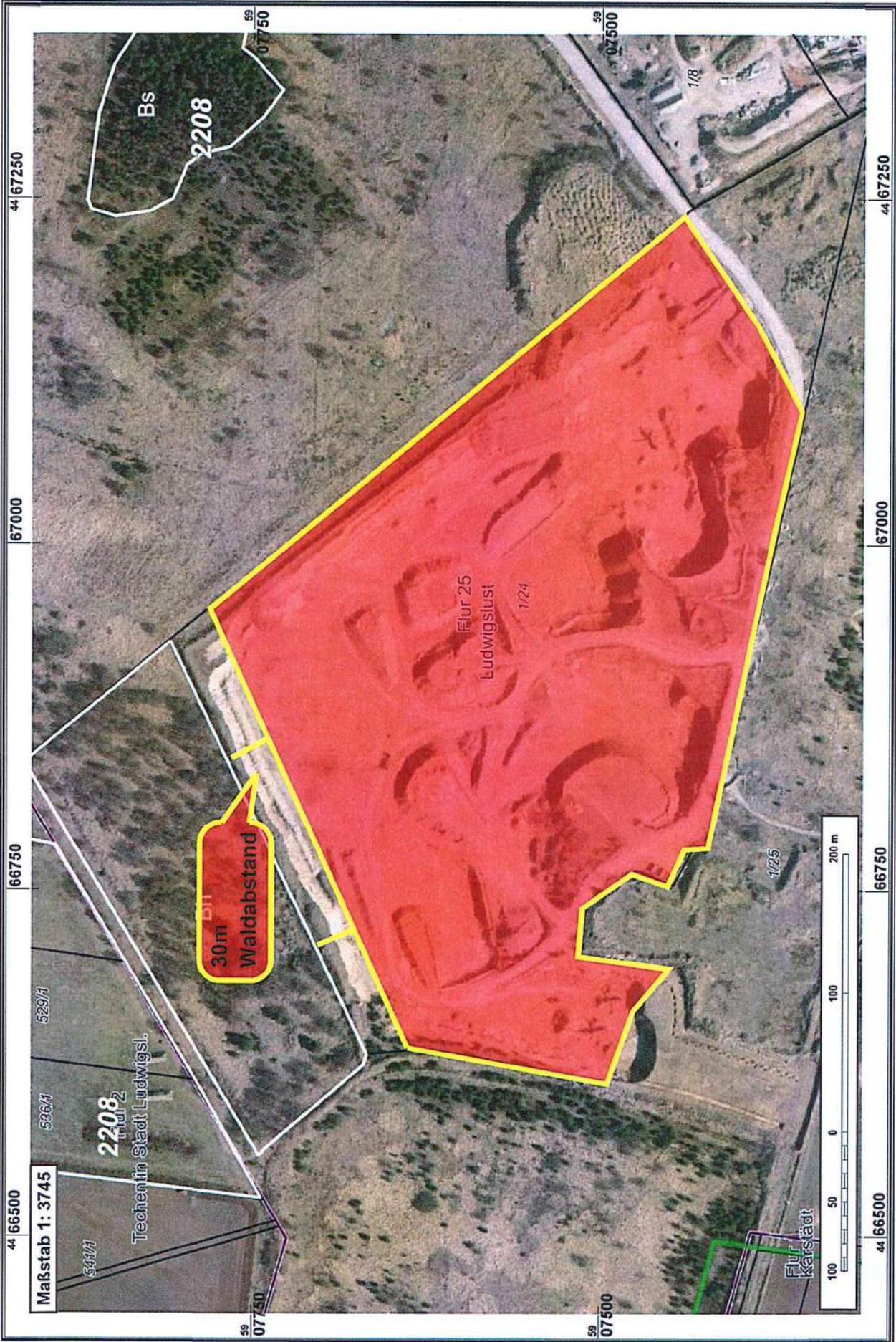
In diesem konkreten Fall, liegt in nordwestlicher Richtung, direkt an das Verfahrensgebiet angrenzend ein Eichenwald, siehe Kartenanlage. Die PV-Anlage muss zwingend außerhalb des gesetzlichen Waldabstandes liegen.

Eine Unterschreitung des Waldabstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume und schränkt den Waldbesitzer bei der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Holzernte, ein. Hintergrund dieser Regelung ist u.a. die dem Waldbesitzer obliegende Verkehrssicherungspflicht durch herabstürzende Zweige, Äste oder Bäume und den daraus entstehenden Haftungsansprüchen.

Weiterhin kann es durch das Höhenwachstum der Waldbäume zu einer verstärkten Beschattung kommen. Die dadurch herabgesetzte Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage wäre dann evtl. Anlass für Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Waldbesitzer. Dem soll u.a. von behördlicher Seite vorgebeugt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr. Holger Voß  
Forstamtsleiter



**Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt  
zum Entwurf des Bebauungsplans**

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Stadt Ludwigslust  
der Bürgermeister  
Schloßstraße 38  
19282 Ludwigslust



Organisationseinheit  
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner  
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail  
gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen  
BP 160032

Dienstgebäude  
Ludwigslust

Zimmer  
B 309

Datum  
29.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Betrifft:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan TE 9 "Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO" der Stadt Ludwigslust**

**Bezug:** Schreiben der S.I.G.-Dr.-Ing. Steffen GmbH vom 26.10.2016  
Planzeichnung M 1: 1500 vom 23. August 2016  
Begründung zum Entwurf vom 23. August 2016 einschl. Umweltbericht  
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Ludwigslust wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

#### **FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr**

Aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen.

Resultieren aus der hier vorgestellten Maßnahme Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

#### **FD 53 – Gesundheit**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Verwaltungssitz Parchim  
Puttitzer Str. 25  
Dienstgebäude Ludwigslust  
Garnisonsstraße 1  
Einwahl beide Gebäude  
Telefon: 03871 722-0  
Fax: 03871 722-77-7777  
[www.kreis-lup.de](http://www.kreis-lup.de)

Rechnungsadresse:  
per Mail  
[rechnung@kreis-lup.de](mailto:rechnung@kreis-lup.de)  
Per Post  
Rechnungsstelle FD 63 Bauordnung  
Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Postfach 11 02 42  
19002 Schwerin

Bankverbindung  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
IBAN: DE28140520001510000018  
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten  
Nach Terminvereinbarung mit  
Ihrem Ansprechpartner und  
Mo, Mi, Fr 08:00 bis 13:00 Uhr  
Di, Do 08:00 bis 13:00 Uhr  
und 14:00 bis 18:00 Uhr

  
 IHR BEHÖRDENRUFNUMMER  
 Mo-Fr. 08:00 bis 18:00 Uhr  
 Einheitliche Behördenrufnummer  
 115 ist von außerhalb auch mit  
 Vorwahl (03871) wählbar

Gegen vorhabenbezogenen B-Plan TE 9 der Stadt Ludwigslust gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

#### **FD 60 – Regionalmanagement und Europa**

Zum o. g. Vorhaben bestehen keine Einwände.

#### **FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

#### **FD 63 – Bauordnung**

##### Denkmalschutz

Die Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998(GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392).

**Zu der o.g. Maßnahme bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken.**

Die Belange des Denkmalschutzes wurden bei der Planung berücksichtigt.

##### Bauplanung / Bauordnung

Auf die Stellungnahme des Fachgebietes Bauordnung vom 15.09.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.

##### Bauleitplanung

Die in meiner Stellungnahme am 15.09.2016 gegebenen Hinweise sind Ihrerseits nur teilweise in die Planung eingearbeitet. Aus diesem Grund behält meine o.g. Stellungnahme weiter ihre Gültigkeit. Entsprechend meinen Hinweisen auf die Genehmigungsfreistellung (wenn B-Plan aus F-Plan entwickelt) aus o.g. Stellungnahme ist ein entsprechender Verfahrensvermerk in den Verfahrensvermerken zur Anzeige der Planung bei der Kommunalaufsicht zu ergänzen. Der Verfahrensvermerk Nr. 10 wurde wie beschrieben berichtigt.

In der Planzeichnung im Punkt 2.1 Teil B-Text und in der Begründung Punkt 4.2.2 ist – wie in meiner o.g. Stellungnahme angemerkt – der Höhenbezugspunkt nach § 18 BauNVO entsprechend dem Bestimmtheitsgebot jetzt angegeben. Die übrigen Hinweise meiner o.g. Stellungnahme bitte ich erneut zu prüfen, zu beachten und ggf. zu überarbeiten.

##### Vorbeugender Brandschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden verwiesen wir in der Stellungnahme zum o.g. Vorhaben auf die Sicherung folgender Punkte:

1. Umsetzung der unter ‚5.3 Brandschutz‘ aufgeführten Punkte aus dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan TE 9 mit dem Bearbeitungsstand vom 23.08.2016.
2. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.

#### **FD 66 – Straßen- und Tiefbau**

##### Straßenaufsicht

Die Erschließung erfolgt durch einen öffentlichen Weg der Stadt Ludwigslust.  
Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

#### **FD 68 – Natur- und Umweltschutz**

##### Naturschutz

| Belang   | Betroffenheit |      | Erheblichkeit/Prüferfordernis |      | Nachforderung |      | Nebenbestimmungen |      |
|--|---------------|------|-------------------------------|------|---------------|------|-------------------|------|
|  | Ja            | nein | Ja                            | nein | Ja            | Nein | Ja                | nein |
| allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte | X             |      | X                             |      | X             |      |                   |      |

|   |   |   |   |  |   |  |  |  |
|---|---|---|---|--|---|--|--|--|
| Gehölze   |   |   |   |  |   |  |  |  |
| Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)              |   | X |   |  |   |  |  |  |
| Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)                  |   | X |   |  |   |  |  |  |
| Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)  |   | X |   |  |   |  |  |  |
| Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)                  |   | X |   |  |   |  |  |  |
| Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)        |   | X |   |  |   |  |  |  |
| NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz) |   | X |   |  |   |  |  |  |
| LSG (Verordnung Landkreis)                        |   | X |   |  |   |  |  |  |
| Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)                  |   | X |   |  |   |  |  |  |
| Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)                | X |   | X |  | X |  |  |  |

Auf der Grundlage der übersandten Unterlagen (Umweltbericht, Übersichtskarte zur Wiedernutzbarmachung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Brutvogelkartierung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ der Stadt Ludwigslust gibt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende **vorläufige** Stellungnahme ab:

#### Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

1. Die aktuelle Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den Eingriff im planfestgestellten Bergfeld „Kiessandabbau im Tagebau Karstädt Nordost“ (Umweltbericht S. 47) und des Kompensationserfordernisses für den Geltungsbereich des sich in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ der Stadt Ludwigslust (Umweltbericht S. 49) wird durch die untere Naturschutzbehörde anerkannt. Von dieser Aussage bleiben die Erfordernisse nach dem Berggesetz (z.B. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen lt. Planfeststellungsbeschluss) unberührt.
2. Den geplanten Kompensationsmaßnahmen für das planfestgestellte Bergfeld „Kiessandabbau im Tagebau Karstädt Nordost“ (Umweltbericht S. 48) wird durch die untere Naturschutzbehörde zugestimmt. Von dieser Aussage bleiben die Erfordernisse nach dem Berggesetz (z.B. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen lt. Planfeststellungsbeschluss) unberührt.
3. Der Plan der Wiedernutzbarmachung für das planfestgestellte Bergfeld „Kiessand-abbau im Tagebau Karstädt Nordost“ wird in der vorliegenden Form durch die untere Naturschutzbehörde nicht anerkannt. In der Kompensationsbilanz (Umweltbericht S. 48) ist ein Feuchtbiotop mit einer Fläche von 25.000 m<sup>2</sup> enthalten. Der Plan der Wiedernutzbarmachung enthält dieses Feuchtbiotop jedoch nicht. Aus diesem Grunde ist der Wiedernutzbarmachungsplan zu überarbeiten und zu ergänzen. Von dieser Aussage bleiben die Erfordernisse nach dem Berggesetz (z.B. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen lt. Planfeststellungsbeschluss) unberührt.
4. Die Ermittlung der Kompensationswerte der geplanten Ausgleichsmaßnahmen für den Geltungsbereich des vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ der Stadt Ludwigslust (Umweltbericht S. 56) wird in der vorliegenden Form durch die untere Naturschutzbehörde nicht anerkannt. Nach hiesiger Auffassung wurde für die geplanten Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 jeweils eine zu hohe Kompensationswertzahl angewendet.

Die Maßnahme K1 soll auf einem vorhandenen Wall durchgeführt werden. Erfahrungen zeigen, dass es bei derartigen Anpflanzungen infolge des gestörten Wasserhaushaltes zu einem signifikant erhöhten Ausfall der Pflanzen trotz Bewässerung infolge einer möglichen Austrocknung des Walls kommt.

Aus diesem Grunde kann die Kompensationswertzahl maximal 2,5 betragen.

Die Maßnahme K2 soll im unmittelbaren Nahbereich der vorgesehenen Photovoltaikfreiflächenanlage realisiert werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt weist sie, bedingt durch das Umfeld, eine relativ isolierte Lage auf. Zudem ist eine kontinuierliche Beseitigung des Aufwuchses zur Verhinderung einer möglichen Verschattung der Photovoltaikmodule (Umweltbericht S. 54) erforderlich.  
Aus diesem Grunde kann die Kompensationswertzahl maximal 3,0 betragen.

Der Verwendung eines Wirkungsfaktors von jeweils 0,9 für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 wird durch die untere Naturschutzbehörde zugestimmt.

### Artenschutz

#### 1. Artenschutzfachbeiträge (AFB)

Die Artenschutzdaten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) wurden im vorliegenden AFB nicht berücksichtigt. Es bestehen für die Abbauflächen u.a. Nachweise von Amphibien, Reptilien, Heuschrecken usw.

Die Daten werden vom LUNG M-V auf Antrag (kostenpflichtig) bereitgestellt. Diese sind für den Aktionsraum der Arten in den AFB zu übernehmen und zu berücksichtigen.

Die Maßnahmenfestlegungen aus dem AFB sind vollständig in Maßnahmenblätter Artenschutz zu übernehmen.

#### 2. CEF-Maßnahmen nach bergrechtlicher Zuständigkeit

Mit der Neufassung des BNatSchG 2009 wurden die artenschutzrechtlichen Vorgaben für zulässige Eingriffe und B-Planungen konkretisiert. Danach sind für streng geschützte und bestimmte andere Arten bei Betroffenheit CEF-Maßnahmen (vorgezogener Ausgleich) durchzuführen.

Die Prüfung auf Artbestände und CEF-Maßnahmen erfolgte bisher nicht.

Es wird fachlich eingeschätzt, dass für bestimmte Arten ein vorgezogener Ausgleich erforderlich sein kann. Diese Prüfung ist in der Planung, gegebenenfalls im AFB vorzunehmen.

Insbesondere kann die Herstellung des Kleingewässers (Feuchtbiotop), welches nicht in die Planung zur Wiedernutzbarmachung des Bergfeldes übernommen wurde, als noch ausstehende CEF-Maßnahme eingestuft werden.

Die CEF-Maßnahmen sind zwingend vor der örtlichen Umnutzung/Nutzung Photovoltaik unter Bergaufsicht zu realisieren.

Auf die Abstimmungen zu den artenschutzrechtlichen Erfordernissen in der Beratung mit dem Vorhabenträger und dem Bergamt vom 30.08.2016 wird ausdrücklich hingewiesen.

Die AFB bedürfen der Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde.

### Zusammenfassung

Abschließend und zusammenfassend wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass die Übernahme der Differenzsumme von 75.925 Flächenäquivalenten (FÄQ) für den nach Bergrecht erforderlichen Ausgleich durch den Vorhabenträger für die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage nur anerkannt werden kann, wenn zeitgleich der durch das Bergamt bestätigte Abschlussbetriebsplan für die beantragte Beendigung der Bergaufsicht für das Gebiet des sich in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ der Stadt Ludwigslust der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wird. In diesem muss der im Planfeststellungsbeschluss planfestgestellte Ausgleich von 1.057.850 FÄQ verbindlich mit Maßnahmen, die von meiner Behörde anerkannt werden müssen (d.h. einschließlich Feuchtbiotop), untersetzt sein.

Die verbleibende Differenz von 75.925 FÄQ, die lt. den vorgelegten Unterlagen innerhalb des B-Plan-Verfahrens TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ der Stadt Ludwigslust realisiert werden soll, ist ebenfalls Bestandteil des Abschlussbetriebsplanes (auch wenn dieser Anteil durch einen anderen Vorhabenträger realisiert werden sollte) und muss deshalb unter Bergrecht umgesetzt werden. Einer Durchführung der Umsetzung dieser Maßnahme nach Beendigung der Bergaufsicht und damit unter Kontrolle der unteren Naturschutzbehörde wird nicht zugestimmt. Dazu wird auf die Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde anlässlich des Gespräches mit dem Vorhabenträger und dem Bergamt am 30.08.2016 verwiesen.

Sollten der Abschlussbetriebsplan einschließlich des überarbeiteten Wiedernutzbarmachungsplanes, der überarbeitete Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der überarbeitete Umweltbericht für den geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ der Stadt Ludwigslust nicht vorliegen, oder den erforderlichen Ausgleich einschließlich des Feuchtbiotops nicht enthalten, wird die untere Naturschutzbehörde weder der Beendigung der Bergaufsicht, noch dem vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ der Stadt Ludwigslust nach Klärung aller bergrechtlichen Punkte aus naturschutzfachlicher Sicht zustimmen. Die vorstehenden Ausführungen bezüglich der Beendigung der Bergaufsicht einschließlich der dafür erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen und der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf diesen Flächen wurden anlässlich einer gemeinsamen Beratung am 02.11.2016, an der u.a. der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

und der Direktor des Bergamtes Stralsund teilgenommen haben, abgestimmt und einvernehmlich zur Arbeitsgrundlage der beiden Behörden in den betreffenden Verfahren zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf unter Bergaufsicht stehenden Bergfeldern erklärt.

#### Wasser- und Bodenschutz

|                                      | Gewässer I. und II. Ordnung | Abwasser             | Grundwasser-schutz    | Bodenschutz           | Anlagen wgf. Stoffe | Hochwasser-schutz | Gewässer-ausbau |
|--------------------------------------|-----------------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------|-------------------|-----------------|
| Keine Einwände                       | Sander<br>08.11.2016        | Sander<br>08.11.2016 |                       | Salomon<br>18.11.2016 | Schutz<br>21.11.16  | Salomon           | Salomon         |
| Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage |                             |                      | Salomon<br>18.11.2016 |                       |                     |                   |                 |
| Ablehnung lt. Anlage                 |                             |                      |                       |                       |                     |                   |                 |
| Nachforderung lt. Anlage             |                             |                      |                       |                       |                     |                   |                 |

#### Grundwasserschutz

##### **zu 5.3**

Sollte für die Löschwasserversorgung ein Brunnen abgeteuft werden, ist dieser vorab mit anliegendem Formblatt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises anzuzeigen. (§§ 32 Abs. 3 S. 1, 107 Abs. 1 LWaG/ § 46 Abs. 1 WHG).

#### Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG<sup>1</sup>, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG<sup>2</sup>, §§ 2, 13 LBodSchG M-V<sup>3</sup> und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 BBodSchG<sup>4</sup>.

#### Immissionsschutz. Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum obigen Bebauungsplan keine Einwendungen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Hübner

SB Bauleitplanung

<sup>1</sup> LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431)

<sup>2</sup> WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217)

<sup>3</sup> LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 764)

<sup>4</sup> BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der VO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

----- Weitergeleitete Nachricht ----- Betreff: AW: Aktueller Stand  
PV-Anlagen Karstädt NO/Techentin, Wanzlitz  
Datum: Thu, 23 Nov 2017 13:45:19 +0000  
Von: Möller, Burghardt <Burghardt.Moeller@kreis-lup.de>  
An: Svenja Schacky <pfauschacky@gmx.de>

Sehr geehrte Frau Schaky,

unter Bezugnahme auf die von Ihnen per Mail vom 19.10.2017 übersandten  
Unterlagen gebe ich für Ihre weitere Arbeit folgende vorläufige  
Stellungnahme ab:

1. Die Ausführungen zu den Bebauungsplänen Karstädt NO und Wanzlitz sind  
nur nach Entlassung der beiden Vorhabenflächen aus der Bergaufsicht  
gültig. Dieses stellt eine Bedingung dar.
2. Die aktuelle Ermittlung des Kompensationserfordernisses für den  
Geltungsbereich des sich in der Aufstellung befindlichen  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau  
Karstädt NO“ der Stadt  
Ludwigslust und „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ werden  
durch die untere Naturschutzbehörde anerkannt.
3. Die Ermittlung der Kompensationswerte der geplanten Ausgleichsmaßnahmen  
für die Geltungsbereiche der beiden vorgesehenen Bebauungspläne werden  
in der vorliegenden Form durch die untere Naturschutzbehörde  
anerkannt.
4. Die Kompensationsüberschüsse können durch den Vorhabensträger für  
zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft der Landschaftszone 5  
(Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte) bei naturschutzfachlicher  
Geeignetheit verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Burghardt Möller  
Sachbearbeiter

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Fachdienst 68 - Natur- und Umweltschutz  
-untere Naturschutzbehörde-  
Postfach 12 63  
19362 Parchim  
Dienstgebäude  
19288 Ludwigslust  
Garnisonsstr. 1  
Tel. (03871) 722-6884  
Fax (03871) 722-77-6884  
e-mail: burghardt.moeller@kreis-lup.de

&#61520; Bitte überlegen Sie, ob Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken  
müssen.

HINWEIS: Diese Mitteilung ist nur für den Empfänger bestimmt.

Für den Fall, dass sie von nicht berechtigten Personen empfangen wird, bitten wir diese, die Mitteilung an den Absender zurückzusenden und anschließend die Mitteilung mit allen Anhängen zu löschen. Der nicht berechnigte Gebrauch und die Verbreitung der Information sind verboten.

This message is intended only for the named recipient and may contain confidential or privileged information.

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin

Stadt Ludwigslust  
Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau  
Schloßstraße 38  
19288 Ludwigslust

Bearbeiter: Herr Dr. Lewerentz  
Telefon: 0385 588 89 141  
Fax: 0385 588 89 190  
E-Mail: [henry.lewerentz@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:henry.lewerentz@afrlwm.mv-regierung.de)  
AZ: 110-506-34/16  
Datum: 10.11.2016

14. NOV. 2016

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Karstädt NO“ der Stadt Ludwigslust

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom: 26.10.2016 (Posteingang 26.10.2016)  
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.

### Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

### Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans TE 9 „Photovoltaikanlage Karstädt NO“ der Stadt Ludwigslust bestehend aus Begründung und Planzeichnung (Stand 08/2016) vorgelegen.

Planungsziel ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich des Kies-/ Sandtagebaus „Karstädt NO“ mit einer Laufzeit von 30 Jahren.

### Raumordnerische Bewertung

Der Vorhabenstandort befindet sich südlich der Stadt Ludwigslust und gemäß RREP WM im Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr.2, Kies-/Sandtagebau „Karstädt NO“.

**Anschrift:**  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
Fax: 0385 588 89190  
E-Mail: [poststelle@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlwm.mv-regierung.de)

Die Vorhabenfläche umfasst insgesamt rund 16,6 ha. Das Vorhaben ist zeitlich befristet mit einer Dauer von 30 Jahren bis zum 31.12.2046. Als Folgenutzung ist die betreffende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft und Abgrabungen festgesetzt.

Mit der vorliegenden Planung kann der Anteil erneuerbarer Energien erhöht werden (vgl. 6.5 (1) RREP WM und 5.3 (1) LEP M-V).

Das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Kies-/Sandtagebau „Karstädt NO“ weist eine Größe von insgesamt ca. 52 ha aus. Das Vorhaben belegt mit einer Größe von ca. 16,6 ha ca. 32 % der Vorranggebietsfläche und nimmt damit einen untergeordneten Teil von weniger als 50 % der Vorranggebietsfläche ein. Mit der flächenmäßig untergeordneten Nutzung des Gebietes für Photovoltaik kann dem Vorrangcharakter weiterhin entsprochen werden.

In ähnlicher Weise sagt Programmsatz 7.3 (5) des LEP M-V aus, dass eine zeitlich befristete Zwischennutzung von Teilen von Vorranggebieten der Rohstoffsicherung möglich ist. Die Zwischennutzung und deren Rücknahme sind im Rahmen raumordnerischer Verträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz oder der Bauleitplanung zu regeln.

Zudem weise ich darauf hin, dass gemäß den Programmsätzen 5.6 (6) RREP WM und 7.3 (3) LEP M-V darauf hingewirkt werden soll, dass abgebaute Teilflächen von Tagebauen umgehend einer angemessenen Folgenutzung sowie zeitnah, möglichst bereits parallel zum Abbau, einer Renaturierung und / oder Rekultivierung zugeführt werden sollen.

### **Abschließender Hinweis**

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Henry Lewerentz

### **Verteiler**

Landkreis Ludwigslust-Parchim – per Mail

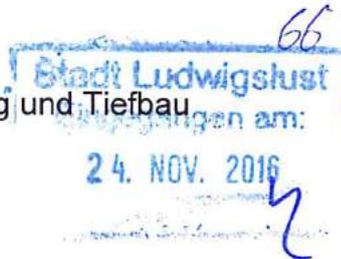
Stadt Ludwigslust – per Mail

EM VIII 4 – per Mail



AZV - F • Wasserturmweg 09 • 19288 Ludwigslust

Stadt Ludwigslust  
Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau  
Schloßstraße 38  
19288 Ludwigslust



Gläubiger ID: DE57AZV00000258612

Ludwigslust, 22.11.2016

Ihr(e) Ansprechpartner(in): Frau Leopold

Durchwahl-Nr.: - 44

**Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ (Entwurf, Stand 23.08.2016) – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB hier: Ihr Schreiben vom 26.10.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB teilen wir Ihnen folgendes zum o.g. B-Plan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ mit:

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 06.07.2016 zu dem in Rede stehenden Bebauungsplan TE 9 ergeben sich keine weiteren Hinweise und Ergänzungen.

Im Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine öffentlichen Entwässerungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp.

Weiterhin ist eine Erschließung des in Rede stehenden Gebietes gemäß Generalentwässerungsplan des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Abwasserzweckverband Fahlenkamp  
Im Auftrag

  
Lars Römhild  
Geschäftsführer

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Stadt Ludwigslust  
Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau  
Schloßstraße 38  
19288 Ludwigslust

66  
29. NOV. 2016  
y

Telefon: 0385 / 59 58 6-143  
Telefax: 0385 / 59 58 6-570  
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de  
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-12c-359-16-5122-76069  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 25 November 2016

**Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ der Stadt Ludwigslust**

E-Mail der S.I.G.-Dr.-Ing. Steffen GmbH vom 26. Oktober 2016

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die vorgelegten Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen, da es sich bei der zu bebauenden Fläche um das Kies-/ Sandtagebaugebiet Karstädt NO handelt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

**2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

**3. Naturschutz, Wasser und Boden**

**3.1 Naturschutz**

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0  
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

### 3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

### 3.3 Boden

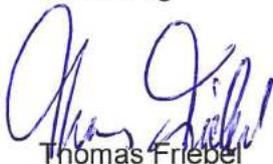
Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

## 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.07.2016.

Im Auftrag



Thomas Friebe

## Simone Tscherpel

---

**Von:** Hanjo Polzin <h.polzin@ba.mv-regierung.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 20. Dezember 2017 09:53  
**An:** Simone Tscherpel  
**Cc:** Volker Struwe  
**Betreff:** Re: 13.3474 B-Plan Kiestagebau Wanzlitz, 13.3419 B-Plan TE 9 Kiestagebau Karstädt/Techentin

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

Guten Morgen,  
hinsichtlich Ihrer Anfrage vom 01.12.2017 teile ich Ihnen folgenden Sachstand mit:

Für den Rahmen

Guten Morgen,

hinsichtlich Ihrer Anfrage vom 01.12.2017 teile ich Ihnen folgenden Sachstand mit:

Für den Rahmenbetriebsplan Karstädt NE läuft das Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG M-V. Zurzeit findet die Anhörung der von der Änderung Betroffenen statt.

Für den Tagebau Wanzlitz gibt es nur einen fakultativen Rahmenbetriebsplan (keine Planfeststellung). Der Antrag auf Änderung wird in einem normalen Betriebsplanverfahren nach § 51 ff. BBergG bearbeitet. Der zuständige Sachbearbeiter, Herr Struwe, hat den im Bergamt vorgelegten ersten Entwurf dem Antragsteller zur Überarbeitung zurückgesandt. Das gegebenenfalls erforderliche Beteiligungsverfahren, insbesondere hinsichtlich der zu erteilenden Naturschutzgenehmigung nach § 40 NatSchAG M-V i.V.m. § 42 Abs. 3 NatSchAG M-V, wird nach Eingang der überarbeiteten Unterlagen geführt.

Schöne Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Mit freundlichen Grüßen  
Glückauf  
Hanjo Polzin

---

Mittwoch, 20.12.2017

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
D-18439 Stralsund  
Fon: +49 3831 6121 30  
Fax: +49 3831 6121 12  
Mobil: +49 160 5873185  
eMail: [h.polzin@ba.mv-regierung.de](mailto:h.polzin@ba.mv-regierung.de)  
Homepage: [www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

---

## Jonas Koszinski

---

**Von:** GeorgSchmidt@bundeswehr.org im Auftrag von baiudbwtoeb@bundeswehr.org  
**Gesendet:** Mittwoch, 2. November 2016 07:17  
**An:** Simone Tscherpel  
**Betreff:** Stadt Ludwigslust

**Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme.**

Ihr Schreiben vom 30.09.2016 zu Stadt Ludwigslust, BBP-Nr. TE 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr ist nicht betroffen, und hat keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile -

eine Höhe von 30 Meter über Grund nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die

Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

G. Schmidt

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen  
der Bundeswehr**  
Referat Infra I 3  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
[BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

# Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS  
Telefon: 0385 588 79 100  
e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de  
Aktenzeichen: 7360 42  
Schwerin, den 21.11.2016

S.I.G-DR.-ING. STEFFEN GmbH

Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Ihr Schreiben vom 26.10.2016  
Aktenzeichen 13.3419  
Karstädt  
B-Plan TE 9**

**Hier eingegangen am 28.10.2016**

Die Ihnen zu diesem Vorhaben bereits vorliegende Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege ist weiterhin gültig.

Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Dr.-Ing. Michael Bednorz

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern**  
Verwaltung

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111  
Fax: 0385 588 79 344  
sekretariat@kulturerbe-  
mv.de

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 210  
Fax: 0385 588 79 217  
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@  
kulturerbe-mv.de

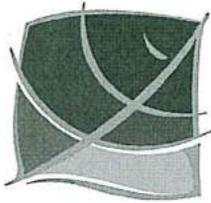
Landesarchäologie

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@  
kulturerbe-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 410  
Fax: 0385 588 79 412  
E-Mail: poststelle@  
landeshauptarchiv-  
schwerin.de

<http://www.kulturerbe-mv.de>



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Grabow · Goethestraße 1a · 19300 Grabow

**Stadt Ludwigslust**  
**Fachbereich Stadtentwicklung und**  
**Tiefbau**  
Zu Hd. Herrn Schiefele  
Schloßstraße 38

**19288 Ludwigslust**

66  
Or: 01.10.2016

**Forstamt Grabow**

Bearbeitet von: Herr Peter

Telefon: 03 87 56 / 514 - 13  
Fax: 03 87 56 / 514 - 22  
E-Mail: grabow@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Grabow, 27. Oktober 2016

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“**

- *Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Mitteilung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB*

Anlage(n): Karte zu Nutzungsverzichtsflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplan nehme ich für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), in der Fassung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 02.09.2016! Sie behält weiterhin Ihre volle Gültigkeit.**

**Weiterhin bitte ich um Kenntnisnahme nachfolgender Hinweise zu Möglichkeiten von Ausgleichsmaßnahmen**

**Hinweise:**

Im Umweltbericht des o.g. B-Planentwurfes mit Stand August 2016 wird auf Seite 52 ein noch nicht verorteter Kompensationsbedarf von 8.714 m<sup>2</sup> ausgewiesen.

Ich möchte daher nochmals auf die Möglichkeit der Ausweisung von Nutzungsverzichtsflächen im Stadtwald Ludwigslust über das Waldökokonto hinweisen. Erste Gespräche fanden bereit im Jahr 2015 mit Herrn Ihde und Herrn Schiefele statt.

Geschäftsführender Vorstand: Thomas Fischer

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

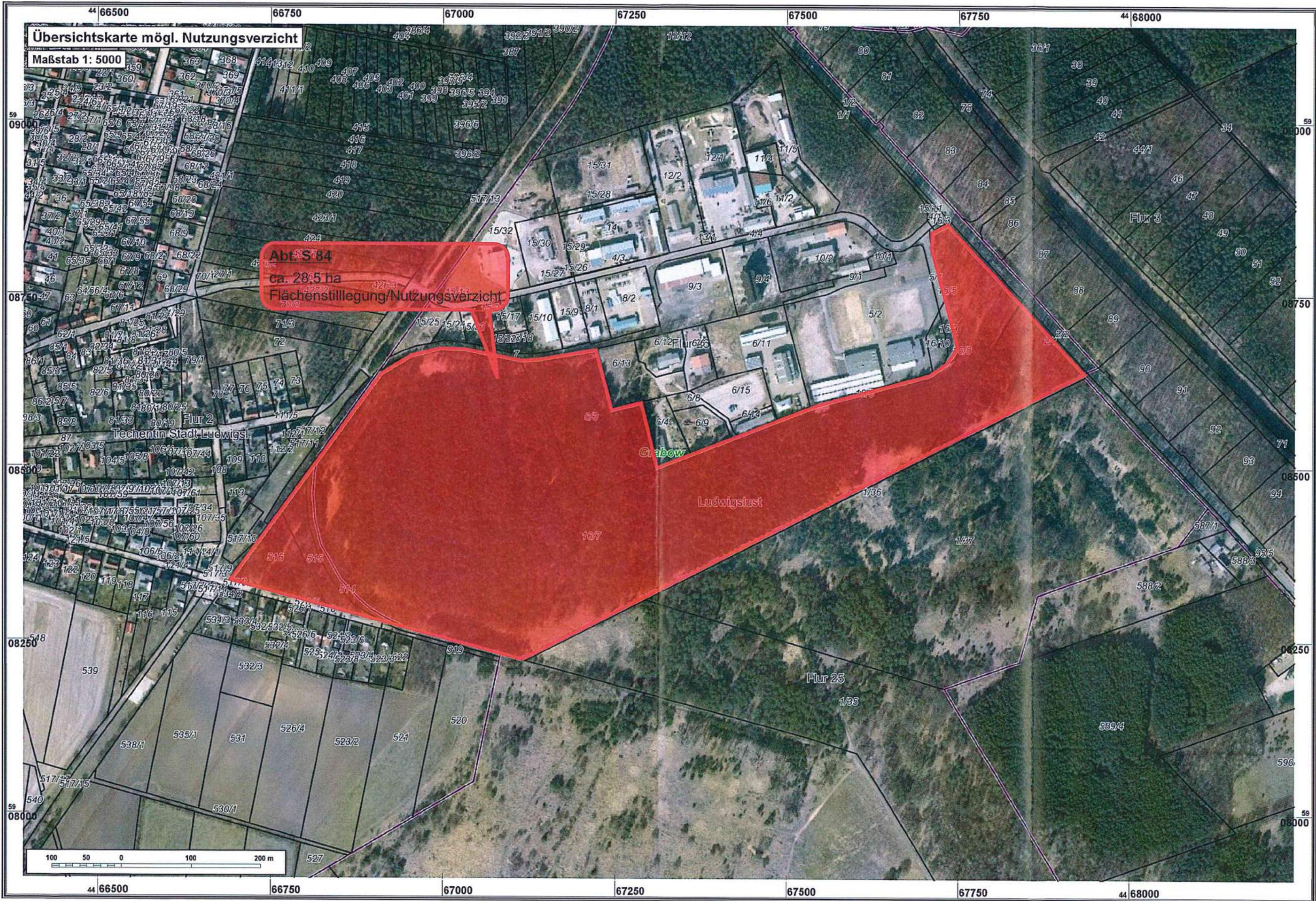
Im Schloßgarten liegen wirtschaftlich schwer erreichbare Stadtflächen, welche als Nutzungsverzicht möglich erscheinen. Aufgrund der räumlichen Nähe bietet sich aber auch die Stadtwaldabteilung S84, z.B. in der dargestellten Lage an (siehe Anlage). Hier wäre aufgrund der Flächengröße von ca. 28,5 ha die Möglichkeit, vorerst eine Teilfläche auszuweisen, aber auch Kompensationen zukünftiger Vorhaben sukzessive einzubinden. Die Fläche ist aus der Vergangenheit (militärische Mitnutzung) anthropogen gestört und daher forstwirtschaftlich nur erschwert zu bearbeiten. Weiterhin ist der Wald lt. Waldfunktionskartierung 2006 als Bodenschutz-, Klimaschutz- und Erholungswald in Stadtnähe ausgewiesen. Diese Funktionsziele können durch eine „Stilllegung“ weiter intensiviert werden.

Die Flächenverfügbarkeit von Offenflächen ist vielerorts erschöpft. Im Wald werden solche Umweltdienstleistungen daher immer interessanter. Neben der ökologischen Funktion solcher „Stilllegungsflächen“ als Kompensation über Ökopunkte, ist jedoch auch die wirtschaftliche Komponente von Entschädigungszahlungen entscheidend. Hier kann der Waldeigentümer (Stadt Ludwigslust) alle Kosten und Einnahmenverluste der nächsten Jahre hochrechnen und inkl. einer Gewinnpauschale geltend machen. Jeder einzelne Ökopunkt ist monetär frei verhandelbar. Die Wertschöpfung liegt damit meist höher als bei herkömmlicher forstwirtschaftlicher Nutzung (z.B. über Holzeinschlag).

Sollten Sie weiterführende Fragen zum Waldökokonto haben, beraten wir Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

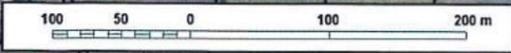
Dr. Holger Voß  
Forstamtsleiter



Übersichtskarte mögl. Nutzungsverzicht

Maßstab 1: 5000

Abt. S84  
ca. 28,5 ha  
Flächenstilllegung/Nutzungsverzicht



44 66500 66750 67000 67250 67500 67750 68000

59

59

08750

08750

08500

08500

08250

08250

59

59

44

44

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH  
Lindenallee 2a 19067 Leezen

Stadt Ludwigslust  
FB Stadtentwicklung und Tiefbau  
Schloßstraße 38  
19288 Ludwigslust



Im Unternehmensverbund mit  
LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH  
Gut Dummerstorf GmbH

Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen  
Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490  
E-Mail landgesellschaft@lgm.de · Internet www.lgm.de

Leezen, den 29.11.2016  
Bearbeiter: Herr Ost  
Tel.: (03866) 404-284

## Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

mit den Schreiben vom 26.10.2016 der SIG-DR-Ing. Steffen GmbH wurde um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zu den o.g. Vorhaben gebeten.

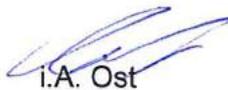
Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (LG) ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, landeseigene Liegenschaften zu verwalten bzw. zu verwerten. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der LG geprüft. Da weder unserer Verwaltung unterliegende Grundstücke, noch Eigentumsflächen der LG in Anspruch genommen werden, steht der Realisierung des o.g. Vorhabens seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nichts entgegen.

Da jedoch nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die LG verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.

Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

  
i.A. Nienkarken

  
i.A. Ost

EINGANG 04. NOV. 2016

Wasser- und Bodenverband Untere Elde - Lindenstr. 30 - 19288 Ludwigslust

S.I.G.-Dr.-Ing. Steffen GmbH

Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

02.11.2016

He

**Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2  
BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 BauGB sowie Mitteilung über die  
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Projekt-Nr. 13.3419**

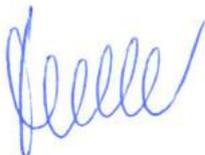
Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsicht der mir zugesandten Planungsunterlagen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Das Vorhaben berührt kein Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes.

Dem Vorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes grundsätzlich zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



H. Heller

Verbandsingenieurin

**Stellungnahme von Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung  
mit umweltrelevantem Inhalt zum Entwurf des Bebauungsplans**



Ludwigslust, 14.11.2016

EINGEGANGEN AM 15. NOV. 2016



Stadt Ludwigslust  
Schloßstraße 38  
19288 Ludwigslust

**Stellungnahme zum geplanten TE 9-  
Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO**

1. Wir schließen uns der Stellungnahme Amt Grabow in der Weise an, dass es z.B. keine konkreten Aussagen gibt, die einen Nutzen der Bürger bzgl. Stromkosten erkennen lassen. Es müssten einforderbare Pläne dazu geben. Versprechungen gibt es bereits genug.
  - Eine Laufzeit von 30 Jahren ist abzulehnen. Es kann prognostisch gar keine Aussage zu Energiegewinnungsmethoden in den nächsten Jahrzehnten gegeben werden.
  - Es gibt keine konkreten Pläne bei einer z.B. vorzeitigen Beendigung der Nutzung durch den Betreiber. Wer wird in die Verantwortung für anschließende Kompensationsmaßnahmen genommen? Wie sehen die Maßnahmen aus?
2. Das geplante Gebiet umfasst 16,6 h. Diese Fläche würde nach Beendigung des Kiesabbaus renaturiert werden, wie in der Stellungnahme Bergamt beschrieben. Bei einer sog. Nachnutzung/ Überbauung sind diese Maßnahmen auf der Fläche nicht durchführbar. Das bedeutet, dass eine zusätzliche Kompensationsfläche in unmittelbarer Nähe geschaffen werden muss.  
Im Umweltbericht sind von Pkt. 7.4.1- 7.4.3. lediglich nicht detaillierte Einzelmaßnahmen beschrieben. Es sind keine konkreten Pläne zu anderen Kompensationsflächen benannt. Es wurde nur eine offene Kompensationsfläche von 8714 qm benannt, die nicht schlüssig ist.

3. Die Aussage im Umweltbericht, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eruiert werden konnten, ist erneut zu prüfen. S. Pkt. 4, 5
  - Der Umweltbericht ist nicht ausführlich und fehlerhaft. Z.B. wird von einer Mahd zwischen den Modulen gesprochen. Wenn jedoch kein Mutterboden aufgefüllt wird, ist nicht damit zu rechnen, dass hier auf dem Kiesboden eine Wiese entsteht.
  - Er enthält lediglich Empfehlungen.  
Aus anderen Gewerbeansiedlungen, wie z.B. TE 07 ist jedoch bekannt, dass Ersatzmaßnahmen nicht umgesetzt werden. (S. Umweltbericht TE 07, z.B. Seite 92, Pkt. E 2.3 u. Seite 94, M5)
  - Es wird im Umweltbericht davon ausgegangen, dass eine Gefährdung der Arten nicht zu erwarten ist, da hochwertige Lebensräume unberührt bleiben. Diese Lebensräume müssten durch eine Renaturierung erst wieder geschaffen werden.
4. Durch den Kiesabbau wurden bereits massive Eingriffe in die Natur vorgenommen.
  - Holzungen von bestehenden Laubbäumen u. Sträuchern, die auf jeden Fall ausgeglichen werden müssen.
  - An der östlichen Flanke wurde mit der Kiesgewinnung das Brutgebiet der Heidelerche vollständig zerstört.
  - An der südlichen Seite oberhalb der Kiesgrube haben jährlich immer wieder Amphibien in den entstandenen Wasserpfützen gelaicht. Diese Art der Fortpflanzung ist z.B. bei Kreuzkröte und Unke bekannt. Es wurden jedoch zu keinem Zeitpunkt Schutzmaßnahmen ergriffen. Auch in der südlich angrenzenden ehemaligen Kiesgrube sind diese und andere Amphibienvorkommen, u.a. Wald-, Zauneidechse bereits beschrieben worden. (S. Umweltbericht zum TE 07, Sitzung-11.07.2007)  
Dass im Umweltbericht keine Reptilien und Amphibien festgestellt wurden ist somit falsch.
5. Im nördlich angrenzenden Laubwald, bestehend aus vorwiegend Eichen befindet sich das Brutgebiet des Baumfalken. Die Kiesgrube ist u. a. Jagdgebiet dieser geschützten Vogelart.
6. Im östlich angrenzenden Brachland befindet sich das Brutgebiet von einem Kranichpaar.
7. Im nordöstlichen angrenzenden Mischgebiet ist das Habitat von Rotmilan und Mäusebussard.

8. Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse über die Scheuch/- Blendwirkung von Photovoltaikanlagen.  
Genau über diesem Gebiet findet der jährliche Vogelzug von Gänsen und Kranichen statt.
9. Säugetiere wurden im Umweltbericht gar nicht benannt.  
Durch eine Einfriedung des Geländes ergeben sich erneute Beeinträchtigungen für Niederwild und Kleinsäugetiere. Dort befindet sich z.B. das Habitat vom Fuchs und Feldhase.  
Eine Umzäunung müsste im unteren Teil durchlässig für diese Tierarten sein, um den Lebensraum nicht einzuschränken.
10. Bzgl. der Stellungnahme vom Forstamt ist zu erwähnen, dass bereits einzelne Bäume direkt an der südlichen Abrisskante stehen.  
Hier müsste entsprechend Erdreich angeschüttet werden.  
Somit würde sich dann das Nutzungsgebiet für die PV- Anlage in südliche Richtung verschieben.
- Eine Holzernte ist prinzipiell abzulehnen, da diese Fläche als Kompensation für bereits gerodete Bäume zu betrachten ist.
  - Es handelt sich um einen fast ausschließlich aus bereits 40- jährigen (damit geschützten) Stiel,- Trauben,- und Roteichen- Laubwald, der ein eigenes Biotop darstellt.

Es gilt diese Kritikpunkte eingehend zu prüfen und konkrete Maßnahmen festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

